

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
15.2016	1 – 8	6032.16

Studienbüro

28.07.2016

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-SA)**

vom 26. Juli 2016

nach redaktioneller Änderungen bzw. Ergänzungen vom 03. August 2016 und 08. August 2016 in § 3 Abs. 5 und in Anlage 2 (Modul 1.2, Modul 1.4, Modul 4.2 und 4.3)

und redaktioneller Änderung vom 04. Oktober 2016 (Streichung der Zahl „1“ bei Modul 1.2 in Spalte 6 der Anl. 2)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der VO zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006, lfd. Nr. 16; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, lfd. Nr. 41; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studiensemester, der zweite Studienabschnitt das dritte bis fünfte Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der dritte Studienabschnitt das sechste und siebte Studiensemester.“

b) In Abs. 5 werden die Worte „im ersten Studienabschnitt“ gestrichen.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das erfolgreiche Bestehen der Praxisphase des praktischen Studienseesters ist Zulassungsvoraussetzung für das Modul 3.3 „Praxis-Theorie-Transfer“, für das Schwerpunktthema und die beiden Querschnittmodule im dritten Studienabschnitt.“

d) Es wird folgender Abs. 7 neu angefügt:

„(7) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters ist die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten, Methoden und Strategien des Lernens“ aus dem Modul 1.1 „Propädeutik“ erstmalig abzulegen. ²Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen aus dem ersten Studienabschnitt erstmalig abzulegen. ³Bei Nichteinhaltung dieser Fristen gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden. ⁴Wenn aufgrund eines Hochschulwechsels, eines Auslandssemesters oder anderer nicht von Studierenden zu vertretender Umstände ein Studium entsprechend der Zuordnung zu den Studienabschnitten nicht möglich war, kann die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Ausnahme von Satz 3 zulassen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „, Modulhandbuch und Studienführer“ angefügt.

b) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sozialwesen“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Modul und Studienseester sowie die je Modul zu erzielenden Leistungspunkte gemäß ECTS
2. das Lehrveranstaltungsangebot zum Modul „Allgemeinwissenschaftliches und fachbezogenes Wahlpflichtfach“
3. Art und Umfang der Prüfungsleistung je Modul
4. nähere Bestimmungen über Prüfungen und Teilnahmenachweise
5. nähere Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, soweit nicht im BayHSchG, in der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen und in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abschließend geregelt
6. den Katalog der Schwerpunktthemen- und Querschnittmodule sowie die Stundenzahl und Lehrveranstaltungsart, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt worden sind
7. Zusatzqualifikationen, die studienbegleitend erworben werden können

d) Es werden folgende Abs. 3 und 4 neu angefügt:

„(3) ¹Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. ³Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

1. Kompetenzziele und Studieninhalte der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
2. Art der Lehrveranstaltung,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
6. Umfang des Workloads,
7. Teilnahmeverpflichtung,

8. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 9. die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.
- (4) Die Fakultät Sozialwissenschaften erstellt zur Information der Studierenden einen Studienführer, der jährlich jeweils zu Beginn des Wintersemesters hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.“
3. In § 7 wird das Wort „Sozialwesen“ ersetzt durch das Wort „Sozialwissenschaften“.
4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zulassung zu höheren Semestern

¹Die Zulassung zum zweiten Semester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können. ²Die Zulassung zum dritten oder höheren Semestern ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.“

5. § 9 Abs. 4 und 5 erhalten folgende neue Fassung:
- „(4) Die Anmeldung der Bachelorarbeit soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des neunten Fachsemesters erfolgen.
- (5) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, darf drei Monate nicht überschreiten.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende neue Fassung:
„Inkrafttreten; Übergangsregelungen“
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Sozialwesen“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - c) Es werden folgende Abs. 5 bis 7 neu angefügt:

„(5) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, legen die Module 1.2 und 3.3 nach der Anlage 1 in der bis zum 30. September 2016 geltenden Fassung ab. ²Für diese Studierenden findet § 3 Abs. 7 keine Anwendung. ³Im Übrigen gelten für diese Studierenden vorbehaltlich der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 die Regelungen der Anlage 1 in der Fassung der neunten Änderungssatzung zu dieser Satzung.

(6) Für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2016/ 2017 beginnen, gelten die Regelungen der Anlage 2 dieser Satzung.

- (7) Für Studienbewerberinnen und -bewerber bzw. für Studierende, die beurlaubt waren, das Studium unterbrochen haben oder die in den Studiengang zum Wintersemester 2016/2017 wechseln möchten und die aufgrund der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Semester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, welche Anlage zu dieser Satzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums Geltung erlangt.“
7. Die bisherige Anlage „Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm“ wird wie folgt geändert:
- Die Anlage erhält die Bezeichnung „Anlage 1“.
 - Die Überschrift der Anlage 1 wird an ihrem Ende wie folgt ergänzt: „(gültig für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben)“
 - Bei den Modulen 1.4 (Theorien der Sozialen Arbeit), 1.13 (Entwicklung, Erziehung und Bildung), 1.14 (Gesundheit und Krankheit) 1.15 (soziale Ungleichheit/Armut), 2.5 (Gemeinwesenarbeit) werden die Teilnahmevoraussetzungen bestimmter Mindest-ECTS gestrichen.
 - In dem Modul 1.14 „Gesundheit und Krankheit“ wird in Spalte 2 der Klammerzusatz zu den humanwissenschaftlichen Beiträgen am Anfang um die Worte „zum Beispiel“ und am Ende um das Wort „Recht“ ergänzt.
 - Bei Modul 1.4 (Wissenschaft der Sozialen Arbeit) wird als Teilnahmevoraussetzung eingeführt „Modul 1.2 (Einführung in die Wissenschaft der Sozialen Arbeit)“.
 - Bei den Modulen 1.5 (Forschungsmethoden), 1.13 (Entwicklung, Erziehung und Bildung), 1.14 (Gesundheit und Krankheit), 1.15 (Soziale Ungleichheit und Armut) und 4.2. sowie 4.3 (Querschnittsangebote 1 und 2) wird die Prüfungsform Referat (R) gestrichen.
 - Bei dem Modul 4.1 (Schwerpunktbereich) wird neben der Prüfungsform schrP (120) die alternative Prüfungsform mdIP (45) ergänzt.
8. Die Anlage 2 wird neu angefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. Juli 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Juli 2016.

Nürnberg, 26. Juli 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 15, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Juli 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 2: Übersicht über die Module, Fächer und Prüfungen des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (gültig für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben)

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
SB 1	Wissenschaftliche Grundlagen								95
SB 1a	Theorien und Organisation Sozialer Arbeit, wissenschaftliches Arbeiten								25
Modul 1.1	Propädeutik	5					Prädikat mE / oE ²)	1	5
	Einführung in d. Studium d. SozArb (Kompaktv.)	1	S	-					
	Informationstechnologien	2	S/Ü	PStA/Projekt			Prädikat mE / oE ²) ³⁾		
	Wissenschaftliches Arbeiten	2	S	PStA/R			Prädikat mE / oE ²) ³⁾		
Modul 1.2	Einführung in die Wissenschaft der Sozialen Arbeit	6 4			4			1	5
	Geschichte der SozArb	2	VL/SU	schrP (120)	1				
	Einf. in die Theorien der SozArb	2	SU						
Modul 1.3	OTIS / Sozialwirtschaft	6		PKI (120)	1			1	5
	Organisation + Träger SozArb	4	SU						
	Sozialwirtschaft	2	SU						
Modul 1.4	Wissenschaft der Sozialen Arbeit	4	SU	schrP (120)	1	Modul 1.2		3	5
Modul 1.5	Forschungsmethoden in der Sozialen Arbeit	4	VL/SU/Ü	PStA/Projekt/ PKI (120)	1		³⁾	1	5
SB 1b	Bezugswissenschaftliche Grundlagen								35
Modul 1.6	Soziologische Grundlagen	5		PKI (120)	1			1	5
Modul 1.7	Psychologische Grundlagen	5	SU	schrP (120)	1			1	5
Modul 1.8	Pädagogische Grundlagen	4	VL, SU	schrP (120)	1			1	5

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 1.9	Politikwissenschaftliche Grundlagen	4	SU	PStA/R	1		³⁾	1	5
Modul 1.10	Medizinische Grundlagen	4	VL/SU	schrP (120)	1			1	5
Modul 1.11	Rechtsgrundlagen Sozialer Arbeit, Sozialrecht	4	SU/Ü	schrP (120)	1			1	5
Modul 1.12	Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	5	SU/Ü	schrP (120)	1			2	5
SB 1c	Interdisziplinäre Module								30
Modul 1.13	Entwicklung, Erziehung und Bildung	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
Modul 1.14	Gesundheit und Krankheit	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
Modul 1.15	Soziale Ungleichheit/Armut	8	VL/SU/ Ü	PStA/Projekt/ PKI (180)	2		³⁾	2	10
SB 1d	Ethische Grundlagen								5
Modul 1.16	Ethik in der Sozialen Arbeit	3	SU	PStA/Projekt/ schrP (120)	1		³⁾	3	5
SB 2	Methodische Grundlagen Sozialer Arbeit								25
Modul 2.1	Kultur, Ästhetik und Bewegung	6			1			2	5
	Praxisangebot 1	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Praxisangebot 2	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Theorie / RV	2	VL	PKI (120)		TN ⁴⁾ und Praxis- angeb. 1 + 2 mE			
Modul 2.2	Gesprächsführung u. Beobachtung, Präsentation u. Moderation	6						2	5
	Gesprächsführung und Beobachtung	4	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
	Präsentation und Moderation	2	S/Ü	praktP		TN ⁴⁾	Prädikat mE /oE		
Modul 2.3	Arbeit mit Einzelnen und Familien	3	S	PStA/R/PKI (90)	1		³⁾	2	5

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 2.4	Arbeit mit Gruppen	3	S	PStA/R/PKI (90)	1		³⁾	1	5
Modul 2.5	Gemeinwesenarbeit	3	S	PStA/R/PKI (90)	1		³⁾	3	5
SB 3	Praxisfeldprojekt / Berufliches Handeln								45
Modul 3.1	Theorie-Praxis-Transfer	4		PStA/R	1				10
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 1	2	S			TN ⁴⁾		1	
	Theorie-Praxis-Transfer Teil 2	2	S			TN ⁴⁾		2	
	Praxiseinsatz	128 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE	1 oder 2	
Modul 3.2	Praktisches Studiensemester	3				70 ECTS inkl. Modul 3.1		2	30
	Praxisseminar	2	S	PStA			Prädikat mE / oE		
				mdIP (15)		StA mE	Prädikat mE / oE		
	Praxiseinsatz	704 Std.	Praktikum	praktP			Prädikat mE / oE		
	Ausbildungssupervision	1	Ü						
Modul 3.3	Praxis-Theorie-Transfer				1	Praxisphase mE von Modul 3.2	Näheres regelt der Studienplan	3	5
	Projektbegleitung	2	S	PStA/Projekt/PraktP			³⁾		
SB 4	Vertiefungsbereich								45
Modul 4.1	Schwerpunkthema über zwei Semester	12	S		2	Praxisphase mE von Modul 3.2		3	15
				schrP (120)/mdIP (45)	1: 1 ¹⁾		³⁾		
				PStA/R/Projekt			³⁾		
Modul 4.2	Querschnittangebote 1	4	SU	PStA/R/Projekt/PKI (120)/mdIP (15)	1	Praxisphase mE von Modul 3.2	³⁾	3	6

Modul-Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Studienabschnitt	ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	ZV			
Modul 4.3	Querschnittangebote 2	4	SU	PStA/R/Projekt/ PKI (120)/ mdIP (15)	1	Praxisphase mE von Modul 3.2	³⁾	3	6
Modul 4.4	Allgemeinwissenschaftliche bzw. fachbezogene Wahlpflichtfächer	6			1		max. 2 Fächer pro Sem.	1 bis 3	6
	Fach 1	2	S	PStA/R/PKI (90)	1:1: 1 ¹⁾		³⁾		
	Fach 2	2	S	PStA/R/PKI (90)			³⁾		
	Fach 3	2	S	PStA/R/PKI (90)			³⁾		
Modul 4.5	Bachelorarbeit				2	Modul 3.2		3	12

¹⁾ Die Gewichtung gibt hier an, wie die Note der Moduleilprüfung in die Endnote für das Modul eingeht.

²⁾ Das Modul ist bestehensrelevant.

³⁾ Es ist nur jeweils eine Modulprüfung abzulegen. Das Nähere bestimmt der Studienplan bzw. das Modulhandbuch.

⁴⁾ § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.

Abkürzungen:

mdIP	mündliche Prüfung
PKI	Prüfungsklausur
prakP	praktische Prüfung
PStA	Prüfungsstudienarbeit
R	Referat
RV	Ringvorlesung
schrP	schriftliche Prüfung
S	Seminar
SU	seminaristischer Unterricht
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VL	Vorlesung
ZV	Zulassungsvoraussetzung